

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden (Straßenreinigungs-Verordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.1.2009 (Nds. GVBl. S. 2), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 664), erlässt die Stadt Gehrden auf Beschluss des Rates vom 11.3.2009 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkplätze ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslagen von Ditterke, Everloh, Gehrden, Lemmie, Lenthe, Leveste, Northen und Redderse im Gebiet der Stadt Gehrden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Gossen:

Anlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen;

2. gefährliche Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr:

Besondere Stellen, die ein Verkehrsaufkommen aufweisen, das über das übliche Maß einer Wohn- oder Erschließungsstraße im Gebiet der Stadt Gehrden hinausgeht und eine erhebliche Unfallgefahr in sich birgt.

§ 3 Art und Ausmaß der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung vom Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege.

(2) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung vorzubeugen.

(3) Soweit der Stadt Gehrden die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, das Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt durch:

Reinigungsklasse I (Alt-Gehrden)

- Straßenreinigung einmal monatlich
- Winterdienst zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach Einsatzstufenplan
- zweimalige Reinigung der Straßeneinläufe nach Abschluss des Winterdienstes

Reinigungsklasse II (Ortschaften)

Winterdienst nach Einsatzstufenplan sowie einmalige Beseitigung des Streugutes und zweimalige Reinigung der Straßeneinläufe nach Abschluss des Winterdienstes.

(4) Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

(2) Die Hydranten im Straßenraum und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelzwassers ist zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr mit Sand oder Splitt so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

1. die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 Meter,
2. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn; in der Fußgängerzone unmittelbar vor den Grundstücken,
3. Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr,

c) zur Sicherung des Zu- und Abgangsverkehrs die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist nur in Verbindung mit Sand oder Splitt bei Eisglätte einzusetzen. Es darf nicht im ungeschützten Bodenbereich von Straßenbäumen und sonstigen öffentlichen Anpflanzungen (z.B. Büsche, Hecken, Rasen) im Straßenraum eingesetzt werden.

(6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation kehrt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 bei Schneefall Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter nicht ganz, übrige Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,00 Meter freihält,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Schneefall einen 1,00 Meter breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn nicht freihält,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 die Schneereinigung nicht bis 8.00 Uhr durchgeführt hat,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die Schneereinigung nicht bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich durchgeführt hat,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die Hydranten im Straßenraum und Gossen nicht schnee- und eisfrei hält,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Schnee- und Eismassen so lagert, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet wird,
9. entgegen § 4 Abs. 4 lit. a zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bei Glätte in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr die vorgeschriebenen Freiräume auf Gehwegen, neben der Fahrbahn oder am Fahrbahnrand, in der Fußgängerzone unmittelbar vor den Grundstücken, nicht mit Sand oder Splitt abstreut,
10. entgegen § 4 Abs. 5 zur Beseitigung von Eis und Schnee schädliche Chemikalien verwendet,
11. entgegen § 4 Abs. 6 bei eintretendem Tauwetter die Gehwege von dem vorhandenen Eis nicht befreit.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Gehrden, den 11.3.2009

Stadt Gehrden
Heldermann
Bürgermeister

Hinweis: Bekanntmachung am 26.3.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 12, S. 118.

Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 3 der *Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden*

Reinigungsklasse I (Alt-Gehrden)

Adlerstraße	Haarbünthe	Orffstraße
Agnes-Miegel-Straße	Händelweg	Otto-Lilienthal-Straße
Alte Straße	Hangstraße	
Am Castrum	Haydnweg	Pappelweg
Am Markt	Heinrich-Goebel-Straße	Parkstraße
Am Spehrteich	Heinrich-Hische-Weg	
Auf der Worth	Hermann-Löns-Straße	Redderser Straße
	Hindenburgallee	Robert-Bosch-Straße
Bachstraße	Hirtenweg	Robert-Koch-Straße
Bahnhofstraße	Hornstraße	Ronnenberger Straße
Barsinghäuser Straße	Hüttenstraße	Rosenweg
Beethovenring		Rossiniweg
Benther Straße	Im Finkenhof	Rudolf-Diesel-Straße
Birkenweg	Im Flecken	
Bismarckstraße	Im Reiherhorst	Schäferieweg
Blumenweg	Im Teichfeld	Scharnhorststraße
Brahmsweg	Im Vogelsang	Schaumburger Straße
Brauereiweg		
Brinkstraße	Kantplatz	Schubertweg
Buchenweg	Kantstraße	Schulstraße
Burgberg		Schumannweg
Burgfeld	Kiebitzreihe	Schwalbenwinkel
	Kirchstraße	Seelzer Straße
Calenberger Straße	Klappenweg	Sibeliussstraße
	Kleine Bergstraße	Sorsumer Straße
Dammstraße	Knülweg	
Dammtor	Köthnerberg	Stadtweg
Ditterker Weg	Kuckucksbusch	Steintor
Drosselwinkel	Kurze Feldstraße	Steintorfeld
		Steinweg
Egestorfer Straße	Lange Feldstraße	Straußweg
Eichenweg	Langreder Straße	Südstraße
Elbingeröder Straße	Leharweg	Suerser Weg
Elsterbusch	Leibnizstraße	
Empelder Straße	Lemmier Straße	Tannenweg
Entenfang	Lenther Straße	Teichstraße
Erlenweg	Lerchenstieg	Theodor-Fontane-Straße
Eulenkamp	Levester Straße	Theodor-Storm-Straße
Everloher Straße	Lindenweg	Tulpenweg
	Lyrastraße	
Fasanenstraße		Veilchenweg
Franzburger Straße	Mahlerstraße	Verdistraße
Friedrich-Ebert-Platz	Matthias-Claudius-Straße	Vivaldistraße
Friedrich-Hebbel-Straße	Meisenwinkel	von-Reden-Straße
Fritz-Reuter-Straße	Millöckerweg	Vorwerkstraße
	Möwengrund	
Gärtnerieweg	Moltkestraße	Wachtelstieg
Gartenstraße	Mozartstraße	Wagnerweg
Gerhart-Hauptmann-Straße		Weberweg
Gerrit-Engelke-Straße	Nedderntor	Weetzener Straße
Ginsterweg	Nelkenweg	Wendestraße
Große Bergstraße	Neue Straße	Wenigser Straße
Gustav-Freytag-Straße	Neuwerkstraße	Wilhelm-Busch-Straße
	Nikolaus-Otto-Straße	Wilhelm-Raabe-Straße
	Nordstraße	Wunstorfer Straße

Ziegeleiweg 1, 1A, 3

Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 3 der *Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden*

Reinigungsklasse II (Ortschaften)

Ortschaft Leveste

Ackerrain
Am Friedhof
An den Pappeln
Asterstraße
Auf dem Thie
Bauernweg
Beekstraße
Burgdorfer Straße
Feldstraße
Gehrdener Straße
Göxer Straße
Hauptstraße
Im Bruchfeld
Im Mühlenteich
Im Stehrkamp
Im Winkel
Koppelweg
Kornweg
Neddernwanne
Osterfeld
Osterstraße
Rosenstraße
Zum Holze

Ortschaft Ditterke

Am Weidefeld
Böschstraße
Bundesstraße
Erich-Garben-Straße
Kirchwehrener Straße
Weiderehre

Ortschaft Everloh

Alte Rehre
Am Dorfbrunnen
Am Sonnenhang
Beerenstraße
Calenberger Blick
Harenberger Straße
Hinter dem Hagen
Im großen Bergfeld
Kapellenweg
Nenndorfer Straße

Ortschaft Northen

Am Schulgarten
An der Milchrampe
An der Steinkuhle
Arthur-von-Lenthe-Straße
Benther-Berg-Weg
Brennereiweg
Brinkwiese
Brunnenstraße
Dorfäcker
Goldener Winkel
Große Straße
Hannoversche Straße
Im Brande

Krugstraße
Mittelstraße
Ohefeld
Tönniesrehere
Urbergweg
Waldstraße
Wanneweg

Ortschaft Lenthe

An der Kreisstraße
Drei Kronen
Hopfengarten
Im Eickhof
Im Stiefel
Im Wehrfeld
In der Bunte
Meierwiese
Mühlenweg
Pagenburgweg
Tiefe Straße
Über dem Dorfe
Werner-von-Siemens-Straße
Winterstraße

Ortschaft Lemmie

Alte Bahnhofstraße
An der Kapelle
An der Mühle
Bröhnrehr
Deisterstraße
Gehrdener Kirchweg
Heimstraße
Im Bönnerfeld
Im Kley
Im Lohfeld
Im Steerfeld
Südfeldstraße

Ortschaft Redderse

An der Linde
Hainwiese
Im Dorfe
Im Wiesengrund
Oberfeldstraße
Südfeld
Sunderanger
Tivoli
Wiesenstraße